



Märkischer
Der Geschäftsführer

Widerspruchs- und Klagestelle

Herrn Rechtsanwalt
R K
M
586 Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum: 06.11.2009

Geschäftszeichen: 498 - 35502BG00 - W 2313/09

Auf den Widerspruch

- 1) der Frau XXX XXX;
- 2) des XXX XXX;
- 3) der XXX XXX;
- 4) des XXX XXX;

die Widerspruchsführer zu 2) bis zu 4) gesetzlich vertreten durch die Widerspruchsführerin zu 1);

wohnhaft XXX XXX, 586XX Iserlohn

vertreten durch Rechtsanwalt R K , M , 586 Iserlohn

vom 16.10.2009, Gz.: XXX XXX . . . ARGE MK

eingegangen am

gegen den Bescheid vom 23.09.2009

wegen Anrechnung der Abwrackprämie als Einkommen

trifft die Widerspruchs- und Klagestelle folgende

Entscheidung

Die Widersprüche werden als unbegründet zurückgewiesen.

Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet

Begründung

Mit dem Bescheid vom 23.09.2009 bewilligte die ARGE Märkischer Kreis der Bedarfsgemeinschaft der Widerspruchsführer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom bis 31.03.2010 in folgender Höhe:

	BG	zu 1)	zu 2)	zu 3)	zu 4)
Okt 09 – März 10:	971,58 €	529,44 €	213,40 €	182,40 €	46,34 €.

Hiergegen richten sich die Widersprüche. Zur Begründung trägt der Bevollmächtigte der Widerspruchsführerin im Wesentlichen vor, dass es sich bei der als Einkommen angerechneten Prämie um eine zweckbestimmte Einnahme handele. So habe z. B. das Sozialgericht Marburg entschieden, dass die nicht als Einkommen zu berücksichtigen sei.

Die Widersprüche sind zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Nach 1 Abs. 2 SGB umfasst die Grundsicherung für Arbeitsuchende auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sie dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann 3 Abs. 3 SGB Sie werden als Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erbracht 4 Abs. 1 Nr. 2 SGB

7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB bestimmt, dass Leistungen nach diesem Buch erwerbsfähige Personen erhalten, die hilfebedürftig sind. Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben Abs. 2 Satz 1

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält 9 Abs. 1 SGB

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

2. ...

3. ...

a) ...

b) ...

c) ...

4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können 7 Abs. 3 SGB II).

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig 9 Abs. 2 SGB II).

Die monatliche Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts beträgt in der Zeit von Oktober 2009 bis März 2010 Euro für die Widerspruchsführerin zu 20 SGB E für den Widerspruchsführer zu 2) und jeweils E für die Widerspruchsführer zu 3) bis zu 4) 28 SGB II bzw. § 20 Abs. 2 SGB II.

Für die Widerspruchsführerin zu 1) besteht zudem ein Anspruch auf Mehrbedarf wegen Alleinerziehung in Höhe von 129,00 € gem. § 21 SGB II.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Die Bedarfsgemeinschaft der Widerspruchsführer hat zu berücksichtigende Unterkunftskosten für die Zeit von Oktober 2009 bis März 2009 in folgender Höhe nachgewiesen:

Kaltmiete E, Nebenkosten E, Heizkosten E.

Es besteht für die Monate Oktober 2009 bis März 2010 folgender Bedarf:

	BG	zu 1)	zu 2)	zu 3)	zu 4)
Okt 09 – März 10:	1.784,25 €	614,82 €	413,81 E	377,81 E	377,81 f.

Dieser Bedarf ist um das Einkommen zu vermindern, welches der Bedarfsgemeinschaft des Widerspruchsführers zur Verfügung steht.

Gem. 11 Abs. 1 SGB sind sämtliche Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der ebenfalls dort aufgeführten Einnahmen als Einkommen zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit (§4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist von den Bruttoeinnahmen auszugehen (§ 2 Abs. 1 Alg – VO). Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (§Abs. 2 S. 1 Alg II-VO).

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit (Regelleistung); soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger (Unterkunftskosten) (§9 S. 3 SGB II).

Für die Widerspruchsführer zu 2) bis zu 4) wird Kindergeld in Höhe von insgesamt 498,00 € bezogen. Dieses Kindergeld ist auf die Bedarfe der der Widerspruchsführer zu 2) bis zu 4) anzurechnen. Der Widerspruchsführer zu 4) bezieht zudem Unterhaltsvorschuss in Höhe von 158,00 E monatlich.

Vorliegend ist zudem die Umweltprämie/Abwrackprämie in Höhe von 2.500,00 Euro ab Oktober 2009 als Einkommen der Widerspruchsführerin zu 1) zu berücksichtigen; die Umweltprämie/Abwrackprämie ist auch nicht von der Berücksichtigung ausgeschlossen. Hierzu wird auch auf die Entscheidung des für die ARGE Märkischer Kreis zuständigen Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2009, Az. L 20 B 59/09 AS ER und L 20 B 66/09 AS verwiesen.

Vorliegend wurde die Abwrackprämie als einmalige ab Oktober 2009 für einen Zeitraum von 12 Monaten in Höhe von berücksichtigt. Nach Abzug der Versicherungspauschale in Höhe von und der zu zahlenden Kfz-Versicherung in Höhe von E ergibt sich ein anzurechnendes Einkommen in Höhe von 156,67 € monatlich.

Unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Einkommens errechnen sich folgende Leistungsansprüche der Widerspruchsführer für die Zeit von Oktober 2009 bis März 2010:

	BG	zu 1)	zu 2)	zu 3)	zu 4)
Okt 09 – März 10:	971,58 E	529,44 E	213,40 E	182,40 E	46,34 E.

Diese Beträge wurden den Widerspruchsführern mit Bescheid vom 23.09.2009 auch bewilligt.

Die Widersprüche konnten daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, 3, 44139 Dortmund,

Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Klage kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erhoben werden, soweit eine Bevollmächtigung dazu gegeben ist.

Die Klage muss gemäß 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

F.